Satzung Förderverein Havelschule Oranienburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Havelschule Oranienburg e.V.".
Er hat seinen Sitz in 16515 Oranienburg, Landkreis Oberhavel.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Lehrer der Havelschule materiell und ideell zu unterstützen.

(2)
Insbesondere stellt er sich folgende Aufgaben:
- Weckung und Förderung des Verständnisses von Eltern und Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts;
- Förderung und Bezuschussung von Schulwanderungen und -fahrten durch unkomplizierte Soforthilfe in sozialen Notsituationen;
- Anschaffung von Medien und Unterrichtsmaterial, die nicht aus dem jeweiligen Schuletat zu finanzieren sind;
- Unterstützung von schulischen Sonderveranstaltungen und -maßnahmen;
- Förderung der Elternarbeit und der Arbeit der Schülervertretung.

(3)
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6)
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Havelschule Oranienburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Förderverein der Havelschule Oranienburg kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluß
- nach Übergang der Kinder in die 7. Klasse (wenn nicht vorher ein Verbleib angezeigt wurde)
- durch Tod

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2)
Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

(3)
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Ladungsfrist.

(4)
Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

(5)
Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ab 7 anwesende Mitglieder beschlußfähig.

(6)
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(7)
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)
Wahl und Abberufung des Vorstandes

(2)
Änderung der Satzung

(3)
Auflösung des Vereins

(4)
Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

(5)

Bestimmung des Kassenprüfers

(6)
Entlastung des Vorstandes

§ 8 Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus:
. dem/der Vorsitzenden
. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder durch beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

(2)
Der "erweiterte Vorstand" besteht aus:
. dem/der Schriftführer/in
. dem/der Schatzmeister/in
. bis zu 4 Beisitzern

(3)
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1)
Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

(2)
Der Vorsitzende oder dessen Vertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

(3)
Der Vorsitzende oder dessen Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muß ihn einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen.

(4)
Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet wird.

(5)
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit.

(6)
Der Vorstand ist gemeinschaftlich verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung von Finanzmitteln.

(7)
Spätestens ein Vierteljahr nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.

§ 10 Kassenprüfung

(1)
Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

(2)
Der Kassenprüfer hat seine Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muß eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

(3)
Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

(4)
Die unmittelbare Wiederwahl des Kassenprüfers ist unzulässig.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt gemäß § 7 die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Oranienburg, 10.01.1996